

Willens, oder grober Uebertretungen seiner Verbindlichkeiten gegen ein Mitglied der Gesellschaft, der Verwaltungs-Ausschuß, mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen seiner Mitglieder, einen Verleger mit dem Interdict belegt hat (aura frappé d'interdit un publicateur quelconque), so muß jedes Mitglied sich jeder ferneren Lieferung von Manuscript an einen solchen enthalten, geschehe sie auf directe oder indirecte Weise, bis zu wieder aufgehobenem Interdicte. Ein Mitglied, das gegen dieses Verbot handelt, wird im ersten Contraventionsfalle mit einer Geldbuße von 3 bis 30 Frcs. für 1000 Buchstaben, im zweiten mit dem doppelten Betrage derselben, im dritten mit der Ausschließung aus der Gesellschaft bestraft. Ausgestoßen für alle Zeit wird aber ein solches Mitglied, bei welchem es sich herausstellt, daß es einen geheimen Vertrag geschlossen, um die Festsetzung in diesem Artikel illusorisch zu machen. — Der Verwaltungs-Ausschuß hat, nach Art. 47, das Recht, bei dreimaligen Verstößen gegen die Statuten, das schuldige Mitglied auszuschließen. Eben so erfolgt diese Ausschließung von selbst bei der gerichtlichen Verurtheilung eines Mitgliedes, wodurch seiner Ehre irgendwie Abbruch geschieht. Daraus folgt, daß es als eine Ehre betrachtet werden kann, Mitglied der Gesellschaft zu sein, und, da nach Art. 51 der Ausschluß eine Liste von Autoren entworfen hat, die zum sofortigen Eintritt in die Gesellschaft aufgefordert werden sollen, sie dazu nicht die unbedeutendsten gewählt haben wird, überdies der, welcher, auf die an ihn ergangene Aufforderung, sich nicht sogleich zum Beitritt bereit erklärt, diesen nicht eher nachsuchen kann, als nach Ablauf von 3 Jahren; so ist wohl vorauszusetzen, daß in diesem Augenblicke das Statut schon mit den berühmtesten Namen Frankreichs unterzeichnet sein mag.

Gewiß gehört die Maaßregel aber zu den merkwürdigsten, welche die neueste Zeit auf dem Gebiete der Literatur hervorgerufen hat. Sie scheint nämlich eine Grundlage zur Auflösung des schwierigen Problems darzubieten, wie hauptsächlich das Zeitungs- und Journalwesen auf einen honetten Fuß zu bringen sei: eine Frage, deren Lösung auch unsere vaterländische Gesetzgebung noch nicht versucht hat, deren Erörterung vielmehr erst mit Erfolg zu erwarten ist, wenn sich, nachdem das Gesetz vom 11. Juni v. J. in das Leben getreten, aus einer langjährigen Praxis, vorzüglich aus den Gutachten der Sachverständigen-Commissionen, hinreichende Materialien dazu werden angesammelt haben. Darin steht Frankreich sehr im Vortheil gegen Deutschland. Es erfreut sich nämlich schon seit Jahrhunderten, namentlich aber seit der Revolution, einer Reihe von Gesetzen zum Schutze des Eigenthums gegen Nachdruck und Nachbildung (das Gesetz vom 19. Juli 1793 zieht zuerst Musikalien, Malereien u. dergl. in den Kreis der Gegenstände des Schutzes); mithin sind dort schon die schätzbarsten Erfahrungen über vorkommende Beeinträchtigungen der Rechte am geistigen Eigenthume gemacht. Dies giebt deutlich ein ungemein fleißiges, mit einer großen Zahl von Rechtsfällen durchwebtes, eben erschienenenes Werk des Advocaten am k. Gerichtshofe in Paris, Etienne Blanc, unter dem Titel: *Traité de la contrefaçon et de sa poursuite en justice*, zu erkennen, mit dessen Bearbeitung für Deutschland ich mich beschäftige,

welche, wenn Gott mir die Kraft sie zu vollenden schenkt, denke ich, ein brauchbares Handbuch für unsere Richter, die Mitglieder der Vereine von Sachverständigen, Autoren und Buchhändler werden soll. — Doch, um wieder auf das Pariser Statut, und namentlich auf den Journalismus zurückzukommen, — können wir leugnen, daß es in dieser Beziehung auch bei uns \*) im höchsten Grade im Argen liegt? Wie viele Zeitungen und Journale leben allein (um mich des Ausdrucks des Pariser Gesetzes zu bedienen) vom Raube, und zwar unter der schändlichsten Form? Gibt es nicht z. B. ein viel gelesenes, Deutsches Blatt, mit der perfiden Taktik, sich aus lauter Fragmenten zusammen zu setzen; die von wenig bekannten Autoren, deren Namen zu keiner Empfehlung dienen kann, als Original-Aufsätze in seine Spalten aufzunehmen; wenn sie aber von Autoren von Ruf herrühren, die Namen, aber nicht die Quellen, woher die Excerpte entlehnt worden, fein darunter zu setzen, damit das Publicum glaube, diese Autoren hätten die Artikel eigens diesem Blatte zugewandt, wogegen die Betheiligten, wenn sie es erführen, gewiß höchlich protestiren würden? Und sollte nicht eine Vereinigung redlicher deutscher Zeitungs- und Journal-Redactoren auf eine ähnliche Art, wie sie das französische Statut darbietet, möglich sein? Es würde mich sehr beglücken, durch diese Zeilen den ersten Anstoß dazu gegeben zu haben, und damit die Thatsache von dem Zusammentritt des Pariser Vereins wenigstens recht im Vaterlande bekannt werde, autorisire, im Verein mit dem Herrn Eigenthümer dieser Zeitung, ich auch jegliche andere Redaction einer Zeitung oder eines Journals, gegenwärtigen Aufsatz, ganz oder theilweise, zu allgemeinem Nutz und Frommen, wieder abdrucken zu lassen.

Dr. Julius Eduard Sigig.

\*) Die gleiche Klage hören wir aus England. So enthält die in Frankfurt a. M. erscheinende „Didaskalia“ vom 9. Febr. d. J. eine Mittheilung über eine, unsern Gegenstand betreffende, Erklärung des Eigenthümers des, in London erscheinenden, *New monthly Magazine*. Er spricht darin von dem in der Welt der Journalistik „jetzt im Schwunge gehenden Raubsystem“, und von seinem Vorsatze, „mit dem, von ihm bisher befolgten Verfahren, aus interessantem, noch ungedruckten Werken Fragmente zu geben, deren sich sodann gleich die anderen Zeitungen bemächtigten, so lange inne zu halten, bis ein gesetzliches Mittel ausfindig gemacht worden, einem Unwesen Einhalt zu thun, welches, bei dem jetzigen Zustande der Gesetzgebung, nothwendiger Weise zerstörend auf die englische Literatur einwirken müsse.“ — Ich erwarte, wie ich aufrichtig gestehe, von der Gesetzgebung und selbst von einer, sich durch Prozesse bildenden, Praxis, bei der Materie von dem partiellen Nachdruck oder dem Plagiate, weniger, als von dem Zusammentreten honetter Zeitungs-Redactoren auf der Grundlage der Reciprocität. Wem das literarische Gewissen versagt ist, der wird sich dann wenigstens doch schämen, sein Blatt in Verberuf erklärt zu sehen. Und den Charakter einer Gewissens- und Ehrensache trägt das Plagiat immer mehr an sich, als den eines vor Gericht zu ziehenden Vergehens.

Verantwortlicher Redacteur: C. F. Dörffling.